# Bundesgesetzblatt

#### Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1959	Nr. 30
Tag	Inhalt:	Seite
22. 7. 59	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	465
22. 7. 59	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	477
22 <b>. 7</b> . 59	Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV)	503
22. 7. 59	Verordnung zur Anderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes	505

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 22. Juli 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Jugoslawien). —Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 3. April 1952 zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950, der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen und der Fünften Zusatzvereinbarung vom 18. Juni 1955 zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 über die Einbeziehung des Landes Berlin (Berlin-West) in das Allgemeine Abkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vierten und Fünften Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung.

#### Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 22. Juli 1959.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

#### Anderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1957

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13 Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 343) ist auch weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Ziff. 3 werden die Worte "z. B. Krankenzuschüsse" ersetzt durch die Worte "z. B. Zuschüsse im Krankheitsfall, sofern sie nicht nach § 5 a steuerfrei sind".
  - b) In Absatz 4 werden hinter den Worten "so hat er sie" die Worte "vorbehaltlich der Vorschriften des § 35 Abs. 2 und der §§ 35 a, 35 b, 36 Abs. 2" eingefügt.

- 2. In § 4 Ziff. 3 wird der Klammerzusatz "(Tagegelder und Fahrtauslagen)" gestrichen.
- 3. Es wird der folgende § 5a eingefügt:

"§ 5a

Zuschüsse im Krankheitsfall (§ 3 Ziff. 52 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht

- Zuschüsse zum Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung
  - a) an Arbeiter,
  - b) an Angestellte,

deren laufender Arbeitslohn im letzten Kalendermonat vor der Erkrankung 1250 Deutsche Mark nicht überstiegen hat,

wenn die Zuschüsse die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundes-

- gesetzbl. I S. 649) bezeichnete Höhe nicht übersteigen,
- Leistungen an Arbeitnehmer, die in Heimarbeit beschäftigt sind, auf Grund des § 5 des in der Ziffer 1 bezeichneten Gesetzes."

#### 4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:
  - "7. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht vereinbart sind, vorausgesetzt, daß die bezeichneten Vorschriften für den Arbeitnehmer gelten und die Abfindung zwölf Monatsverdienste nicht übersteigt;".
- b) Die Ziffer 13 erhält die folgende Fassung:
  - "13. Entschädigungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 907);".
- c) Die bisherigen Ziffern 14 und 15 werden gestrichen.
- d) Die bisherige Ziffer 16 wird Ziffer 14.
- e) Hinter der neuen Ziffer 14 werden die folgenden Ziffern 15 bis 24 angefügt:
  - "15. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) gewährt wird;
  - Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168);
  - 17. Kindergeld, das auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) qezahlt wird, sowie die in § 11 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) bezeichneten Leistungen. Dabei sind das Gesetz zur Anderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) und das Zweite Gesetz zur Anderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153) zu beachten;
  - 18. das Gehalt und die Bezüge der Arbeitnehmer bestimmter Vertretungen, Organisationen, Gemeinschaften und Einrichtungen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 29 bis 40 des Einkommensteuergesetzes;
  - 19. Arbeitslohn der Arbeitnehmer insoweit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung

- nach den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zusteht (§ 9 des Steueranpassungsgesetzes);
- die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- 21. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
- 22. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gewährt werden;
- Bergmannsprämien nach § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927);
- 24. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind."

#### 5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:
  - "(4) Die Gemeindebehörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 14, dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse und bei den Steuerklassen II, III und IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 zu bescheinigen.
  - (5) Die Steuerklasse I ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die
    - 1. ledig oder geschieden sind oder
    - verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III (Absatz 7 Ziff. 2) fallen oder
    - 3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV (Absatz 7 Ziff. 1, Absatz 8) fallen,

wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihnen kein Kinderfreibetrag (§ 8) zusteht.

- (6) Die Steuerklasse II und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die
  - 1. ledig oder geschieden sind oder
  - verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III (Absatz 7 Ziff. 2) fallen oder
  - verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV (Absatz 7 Ziff. 1, Absatz 8) fallen,

wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8).

(7) Die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

- verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht,
- verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben.
  - a) für das Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, und für das folgende Kalenderjahr;
  - b) wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
- (8) Die Steuerklasse IV und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und beide Ehegatten im Kalenderjahr Arbeitslohn beziehen. Wird für den Ehegatten eines Arbeitnehmers, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III bescheinigt ist, im Laufe des Kalenderjahrs erstmalig eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben, so hat die Gemeindebehörde auf dieser Lohnsteuerkarte die Steuerklasse IV einzutragen und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten mit Wirkung von dem Tag an, von dem sein Ehegatte Arbeitslohn bezieht. die Steuerklasse III in Steuerklasse IV zu ändern."
- · b) In Absatz 9 werden
  - aa) die Worte "bei Steuerklasse III" durch die Worte "bei den Steuerklassen II, III und IV" und in der Klammer die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt,
  - bb) hinter dem Wort "Vorschriften" die Worte "des Absatzes 8 und" eingefügt.
  - c) In Absatz 10 werden die Worte "oder ist der Hinzurechnungsvermerk nach § 14 oder der Zusatzvermerk "Z" nach Absatz 8 auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen" gestrichen.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Kinderfreibeträge

für Kinder bis zu 18 Jahren".

- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
  - "(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) stehen für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderfreibeträge zu, und

- zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen."
- c) Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 7. §8a wird gestrichen.
- 8. § 14 erhält die folgende Fassung:

"§ 14

Mehrere Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG)

Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Für die zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten gibt der Bundesminister der Finanzen ein besonderes Muster bekannt (§ 9 Abs. 5). Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2)."

9. § 17 a erhält die folgende Fassung:

"§ 17a

Vermeidung von Härten bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Anwendung der Steuerklasse IV (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 EStG)

- (1) Ist der Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, in einem Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs voraussichtlich niedriger als der Eingangsbetrag der Lohnstufe, bis zu der in der Steuerklasse, die auf der ersten Lohnsteuerkarte eingetragen ist, Lohnsteuer nicht erhoben wird, so hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers den Unterschiedsbetrag auf der ersten Lohnsteuerkarte als Hinzurechnungsbetrag und auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte oder verteilt auf diese Lohnsteuerkarten als steuerfreien Betrag einzutragen.
- (2) Ist bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und beide nach Steuerklasse IV zu besteuern sind (§ 7 Abs. 8), der Arbeitslohn eines Ehegatten in einem Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs voraussichtlich niedriger als der Eingangsbetrag der Lohnstufe, bis zu der in Steuerklasse IV Lohnsteuer nicht erhoben wird, so hat das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten den Unterschiedsbetrag auf der (ersten) Lohnsteuerkarte des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitslohn als Hinzurechnungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten als steuerfreien Betrag einzutragen. Ist der Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten in dem maßgebenden Lohnzahlungszeitraum voraussichtlich niedriger als der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Pauschbetrags für Werbungskosten, so tritt für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags an die Stelle des

tatsächlichen Arbeitslohns der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Pauschbetrags für Werbungskosten. Das gilt auch, wenn der geringer verdienende Ehegatte vor Ablauf des Kalenderjahrs aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Der Hinzurechnungsbetrag und der steuerfreie Betrag sind frühestens mit Wirkung von dem Tag an einzutragen, von dem an die Steuerklasse IV bei beiden Ehegatten anzuwenden ist.

(3) Ein Antrag nach den Absätzen 1 oder 2 kann in einem Kalenderjahr jeweils nur einmal gestellt werden. Das gilt nicht, wenn die Änderung eines bereits eingetragenen steuerfreien Betrags und Hinzurechnungsbetrags deshalb begehrt wird, weil der Arbeitnehmer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ausgeschieden ist oder weil der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn mehr bezieht."

#### 10. § 18 erhält die folgende Fassung:

#### "§ 18

Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Anderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch die Gemeindebehörde

- (1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß sich die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu seinen Gunsten geändert hat, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, entsprechend den Vorschriften in § 7 Abs. 6 bis 8 zu ergänzen. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Ergänzung durch die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes vorzunehmen.
- (2) Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.
- (3) Wird auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers nach dem Tod seines Ehegatten die Steuerklasse III bescheinigt (§ 7 Abs. 7 Ziff. 2 Buchstabe a), so ist gleichzeitig als Familienstand "verwitwet" zu vermerken."
- 11. Es wird der folgende § 18a eingefügt:

#### "§ 18a

Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Anderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch das Finanzamt

- (1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) werden Kinderfreibeträge auf Antrag gewährt
  - für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
    - a) im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, oder

- b) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, sofern die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat;
- für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem Arbeitnehmer für die Kinder ein Kinderfreibetrag nicht zusteht und die Kinder im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt zu ergänzen. Es ist die Steuerklasse und Zahl der Kinder zu bescheinigen, die bei dem Arbeitnehmer nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 bis 8 zu bescheinigen wären, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten.
- (3) Bei einem verwitweten Arbeitnehmer hat das Finanzamt auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind (Absatz 1) gewährt wird, für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand oder auf Antrag zu gewähren war. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, es sei denn, daß die Voraussetzungen mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden."
- 12. Der bisherige § 18a wird § 18b. In dem neuen § 18b wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 17, 17 a)" durch "(§ 17)" und der Klammerzusatz "(§ 18)" durch "(§§ 18, 18 a)" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden hinter den Worten "als Zeitpunkt kommt" die Worte ", vorbehaltlich der Vorschrift des § 7 Abs. 8 Satz 2," eingefügt.

- c) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Im letzten Satz wird der Klammerzusatz "(§ 18 Abs. 2)" durch "(§ 18 a Abs. 2)" ersetzt.
- 13. In § 19 Satz 1 wird die Bezeichnung "§ 18" durch "§§ 18, 18 a" ersetzt.
- 14. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl "562" durch "564"
     ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Ziffer 5 gestrichen.
- 15. § 20 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl "624" durch "636" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Für Ehegatten gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Ziffer 2 wird der letzte Satz gestrichen und der folgende Satz angefügt:

"Beiträge zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Vertrag bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen worden ist."

- **bb**) In der Ziffer 3 wird der letzte Satz gestrichen.
- cc) Die Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:
  - "4. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn der Vertrag vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen und mindestens die erste Einzahlung vor diesem Zeitpunkt geleistet worden ist, nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung."
- dd) Ziffer 6 wird gestrichen.
- ee) Im ersten Satz hinter Ziffer 11 werden die Worte "und 6" und die Worte ", soweit sie nach dem 6. Oktober 1956 geleistet werden" gestrichen.
- ff) Der letzte Satz wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "für die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau" durch die Worte "für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten" und das Wort "Kinderermäßigung" durch die Worte "ein Kinderfreibetrag" ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
  - "(4) Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 4 gilt das Folgende:
    - 1. Die Aufwendungen sind zusammen bis zu einem Jahresbetrag von 1100 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um 1100 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und um je 500 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinn des § 8 Abs. 2, für das dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird
    - 2. Vollendet der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr, so erhöhen sich die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge von je 1100 Deutsche Mark auf je 2200 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark. Das gilt nicht bei Vollendung des 50. Lebensjahrs nach dem 31. Dezember 1963.
    - 3. Übersteigen die Aufwendungen die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge berücksichtigt werden."
- 16. In § 20b erhält der erste Satz die folgende Fassung:

"Im Kalenderjahr geleistete Aufwendungen im Sinn des § 20 a Abs. 2 Ziff. 3 und 4, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) zugleich prämienbegünstigt sind, können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn für diese Aufwendungen eine Prämie nicht beansprucht wird."

- 17. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: "Werbungskosten und Sonderausgaben bei mehreren Dienstverhältnissen (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2, § 40 EStG)".
  - b) Es werden die Zahl "562" durch "564" und die Zahl "624" durch "636" ersetzt.
  - c) Es wird der folgende Satz angefügt:
     "Für Ehegatten gelten die Vorschriften des § 22."

#### 18. § 22 erhält die folgende Fassung:

"§ 22

Werbungskosten und Sonderausgaben bei Ehegatten

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 3, § 40 EStG)

- (1) Werbungskosten eines Arbeitnehm**ers** können nicht bei dem Dienstverhältnis sein**es** Ehegatten berücksichtigt werden.
- (2) Sonderausgaben (§ 20 a Abs. 2 bis 4) von Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, sind einheitlich festzustellen. Weisen diese Ehegatten nach, daß die Sonderausgaben höher sind als
  - 636 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn nur einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht,
  - 1272 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen,

so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag im Fall der Ziffer 1 auf der Lohnsteuerkarte dieses Ehegatten als steuerfrei zu vermerken, im Fall der Ziffer 2 auf der Lohnsteuerkarte jedes Ehegatten zur Hälfte als steuerfrei zu vermerken, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen."

- 19. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
    - "(3) Für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und gegebenenfalls seines von ihm nicht dauernd gelrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zugrunde zu legen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um die Werbungskosten und Sonderausgaben, bei Arbeitnehmern der Steuerklassen I, II und III mindestens um 1200 Deutsche Mark jährlich, bei Arbeitnehmern der Steuerklasse IV mindestens um 2400 Deutsche Mark jährlich zu kürzen. Außerdem sind die nach §§ 25b, 26a in Betracht kommenden steuerfreien Beträge abzuziehen. Etwaige weitere Einkünfte des Arbeitnehmers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind dem sich danach ergebenden Betrag hinzuzurechnen.
  - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
    - "(4) Die zumutbare Eigenbelastung beträgt

wenn sich der nach Absatz 3 ermittelte Betrag beläuft auf	bei einem Arbeit- nehmer	bei einem Arbeit- nehmer der Steuer- klassen II, III oder I <b>V</b> mit Kinderfreibeträgen für		
oui	Steuer- klasse I	0 Kinder	1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
1	2	3	4	5
micht mehr als 3 000 DM	6	5	3	
mehr als 3 000 DM	7	6	4	2

vom Hundert des nach Absatz 3 ermittelten Betrags."

- 20. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten "im Kalenderjahr" die Worte "für jede unterhaltene Person" eingefügt.
  - b) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort "Kinderermäßigung" jeweils durch die Worte "einen Kinderfreibetrag" ersetzt.
  - c) In den Absätzen 2 und 3 wird die Zahl "720" jeweils durch die Zahl "900" ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden die Bezeichnung "Absätzen 1 und 2" durch die Bezeichnung "Absätzen 1 bis 3" ersetzt und die Worte "und die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beträge von 720 Deutsche Mark" gestrichen.
- 21. In § 25b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "als steuerfrei" gestrichen und erhält der Satz hinter dem Doppelpunkt die folgende Fassung:

"540 Deutsche Mark bei Arbeitnehm**ern der** Steuerklasse I,

720 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II, III oder IV ohne Kinderfreibetrag,

840 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II, III oder IV mit Kinderfreibeträgen für ein oder 2 Kinder;

der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, um je 60 Deutsche Mark.\*

#### 22. § 26a erhält die folgende Fassung:

"§ 26a

### Altersfreibetrag (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

Bei einem Arbeitnehmer, der mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet, wird auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 360 Deutsche Mark eingetragen (Altersfreibetrag). Der Altersfreibetrag wird auch dann gewährt, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Der Betrag von 360 Deutsche Mark erhöht sich auf 720 Deutsche Mark, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden. Der Altersfreibetrag wird nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen."

23. Es wird der folgende § 26b eingefügt:

"§ 26 b

Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 40 Abs. 1 Ziff. 5 EStG)

- (1) Der Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der in einem Kalenderjahr bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes entsteht, wird auf Antrag des Arbeitnehmers als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.
- (2) Der steuerfreie Betrag darf erst nach Fertigstellung des Wohngebäudes, für das die erhöhte Absetzung in Anspruch genommen wird, eingetragen werden. Bei der Feststellung des steuerfreien Betrags sind alle Einkünfte des Arbeitnehmers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 kann für dasselbe Wohngebäude im Kalenderjahr nur einmal gestellt werden."
- 24. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
    - "(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 17a, 20 bis 26b insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist
      - der Tagesbetrag mit <sup>1</sup>/<sub>28</sub> des Monatsbetrags,
      - der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 1)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennig, die sich nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- a) der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- b) der Wochenbetrag auf den n\u00e4chsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- c) der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

"Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich
DM	DM	DM	DM

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend bezeichneten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen."

- b) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Eintragung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 17 a mit der Maßgabe, daß die Beträge für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht aufzurunden, sondern abzurunden sind."
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte "nach Absatz 1" durch die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" ersetzt.
- 25. In § 28 wird der Klammerzusatz "(§§ 18 a und 27 Abs. 2)" durch "(§§ 18 b und 27 Abs. 3)" ersetzt.
- 26. § 28 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Ziffer 2 werden hinter der Bezeichnung "§ 20 Abs. 2 Ziff. 5" die Worte "der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1957" eingefügt.
  - b) In der Ziffer 3 werden die Bezeichnung "§ 20 a Abs. 2 Ziff. 2 bis 5" durch "§ 20 a Abs. 2 Ziff. 2 bis 4" ersetzt und folgender Satz angefügt: "Im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Nach-

einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt."

- c) In der Ziffer 4 wird die Bezeichnung "§ 20 a Abs. 2 Ziff. 2 bis 6" durch "§ 20 a Abs. 2 Ziff. 2 bis 4" ersetzt.
- d) Die Ziffern 5 und 6 werden gestrichen.
- e) In der Ziffer 8 wird die Bezeichnung "§ 27 Abs. 3" durch "§ 27 Abs. 4" ersetzt.
- 27. In § 29 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
- 28. In § 30 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Doppelbesteuerung" die Worte "(§ 6 Ziff. 19)" eingefügt.
- 29. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2
    - aa) werden in der Ziffer 1 die Worte "den etwa eingetragenen Zusatzvermerk "Z' (bei Steuerklasse III auch die Zahl der

auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinder)" durch die Worte "die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Zahl der Kinder" ersetzt,

- bb) erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung:
  - "2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag) sowie den Jahresbetrag und den Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag) des Hinzurechnungsbetrags, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;".
- b) In Absatz 5 werden
  - aa) die Zahl "169" durch "234", die Zahl "39" durch "54" und die Zahl "6,50" durch "9" ersetzt,
  - bb) die Worte ", 3,25 Deutsche Mark halbtäglich" gestrichen.
- 30. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
    - "(1) Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer ergibt sich aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) als Anlage beigefügt ist. In der Jahreslohnsteuertabelle sind die Pauschbeträge für Werbungskosten (564 Deutsche Mark, § 9a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) und für Sonderausgaben (636 Deutsche Mark, § 10c Ziff. 1 des Finkommensteuergesetzes), die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) und die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) berücksichtigt.
    - (2) Die Höhe der vom Arbeitgeber im Laufe des Kalenderjahrs einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich nach den für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuertabellen (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Für die Aufstellung der Lohnsteuertabellen gilt das Folgende:
      - Für die Berechnung der Lohnstufen wird ausgegangen
        - a) in der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Jahreslohnsteuertabelle,
        - b) in den Lohnsteuertabellen für wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohn-

zahlungen, wobei Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, auf den nächsten Pfennigbetrag aufzurunden sind:

- 2. Für die Berechnung der Lohnsteuerbeträge wird ausgegangen
  - a) in der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen von den Lohnsteuerbeträgen der Jahreslohnsteuertabelle, wobei der sich ergebende Lohnsteuerbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden ist,
  - b) in den Lohnsteuertabellen für wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen von den nicht abgerundeten Lohnsteuerbeträgen der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen, wobei Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, außer Ansatz bleiben."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, zulassen, daß die Lohnsteuer nicht nach der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum geltenden Lohnsteuertabelle, sondern unmittelbar aus den Berechnungsgrundlagen für die Einkommensteuertabelle (Anhang zu Artikel 1 Ziff. 40 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 473) errechnet wird. Das Verfahren kann auch für die Berechnung der Lohnsteuer bei der Zahlung von sonstigen Bezügen (§ 35) zugelassen werden. Es muß sichergestellt sein, daß die so errechnete Lohnsteuer von der nach den allgemeinen Vorschriften ermittelten Lohnsteuer nur unbedeutend abweicht. Die Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) bleiben unberührt."
- 31. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In dem neuen Absatz 1 wird die Bezeichnung "(§ 14)" durch "(§ 17a)" ersetzt und werdendie Worte ", des Zusatzvermerks "Z' (§ 7 Abs. 8, § 17a)" gestrichen.
  - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber abweichend von Absatz 1 von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer fällt, die Steuerklasse II anzuwenden."

#### 32. § 35 erhält die folgende Fassung:

#### "§ 35

# Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen (§ 42 a Abs. 1 Ziff. 1 EStG)

- (1) Die Lohnsteuer von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (sonstige Bezüge) wird, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer trägt, nach Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 4 erhoben:
  - Die Lohnsteuer von dem sonstigen Bezug ist, vorbehaltlich der Ziffer 2, mit 20 vom Hundert einzubehalten, wenn die Bemessungsgrundlage (Absatz 4) innerhalb der Beträge liegt, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

		Bemessungsgrundlage bei Kinderfreibeträgen für						
Maßgebende Steuerklasse	0 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7		
I	2.010							
1	von 2 910 bis 9 209,99		_		<del></del>			
II	von 3750	5 010	6 690	8 490	10 290	12 090		
	bis 10 049,99	11 309,99	12 989,99	14 789,99	16 589,99	18 389,99		
III	von 4 620	5 520	7 200	9 000	10 800	12 600		
	bis 17 219,99	18 119,99	19 799,99	21 599,99	23 399,99	25 199,99		
IV	von 2 940	3 390	4 230	5 130	6 030	6 930		
	bis 15 539,99	15 989,99	16 829,99	17 729,99	18 629,99	19 529,99		

Für das sechste und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, erhöhen sich die Beträge der Spalte 7 in den Steuerklassen II und III um je 1800 DM, in der Steuerklasse IV um je 900 DM.

- 2. Wird der nach der Übersicht in Ziffer 1 in Betracht kommende Eingangsbetrag nur durch die Zahlung des sonstigen Bezugs überschritten, so ist die Lohnsteuer mit 20 vom Hundert nur von dem Teil des sonstigen Bezugs zu erheben, der den Eingangsbetrag überschreitet.
- 3. Ist die Bemessungsgrundlage niedriger als der nach der Übersicht in Ziffer 1 in Betracht kommende Eingangsbetrag, so ist von dem sonstigen Bezug Lohnsteuer nicht einzubehalten.
- 4. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den in Betracht kommenden Endbetrag der Übersicht in Ziffer 1, so ist die Lohnsteuer von dem sonstigen Bezug mit dem Unterschiedsbetrag zu erheben, der sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage einschließlich des sonstigen Bezugs und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt.
- (2) Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug, so gilt das Folgende:

- In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2 erhöht sich der Vomhundertsatz von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert.
- In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 3 ist von dem sonstigen Bezug Lohnsteuer nicht einzubehalten.
- 3. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 4 ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Übersteigt die Bemessungsgrundlage nicht 25 000 Deutsche Mark, so ist für die Berechnung der Lohnsteuer die auf den sonstigen Bezug entfallende Lohnsteuer dem sonstigen Bezug einmal hinzuzurechnen.
  - b) Ubersteigt die Bemessungsgrundlage 25 000 Deutsche Mark, so ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.
- 4. Will der Arbeitgeber auch die auf den sonstigen Bezug etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so hat er für die Berech-

nung der Lohnsteuer dem sonstigen Bezug die darauf entfallenden Beträge einmal hinzuzurechnen.

- (3) Bezieht sich der sonstige Bezug auf Zeiträume, die sich auf mehr als 12, aber nicht mehr als 24 Monate erstrecken, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Hälfte des Bezugs, bezieht er sich auf Zeiträume, die sich über mehr als 24 Monate erstrecken, so ist ein Drittel des Bezugs anzusetzen. Die bei der Berechnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sich ergebende Lohnsteuer für den Teilbetrag des sonstigen Bezugs ist sodann mit dem doppelten bzw. dreifachen Betrag zu erheben.
- (4) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn einschließlich des sonstigen Bezugs um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag zu kürzen; Hinzurechnungsbeträge (§§ 17a, 37) sind dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen. Bei Lohnzahlungen, für die der Arbeitgeber die Steuerabzüge oder die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ganz oder teilweise übernommen hat, sind die entsprechenden Bruttobeträge anzusetzen. Künftige sonstige Bezüge, deren Zufließen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erwartet wird, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dagegen sind die im laufenden Kalenderjahr bereits früher gewährten sonstigen Bezüge zu berücksichtigen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn kann mit dem auf einen Jahresbetrag umgerechneten Mehrfachen des Arbeitslohns des letzten Lohnzahlungszeitraums angesetzt werden, wenn wesentliche Abweichungen nicht zu erwarten sind. Steht der Arbeitnehmer nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen, so ist für die Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn aus allen diesen Dienstverhältnissen zu berücksichtigen."
- 33. In § 35a Abs. 2 Ziff. 2 wird das Wort "Kinderermäßigung" durch die Worte "ein Kinderfreibetrag" ersetzt.
- 34. § 35 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 Buchstabe b wird das Wort "aushilfsweise" durch "kurzfristig" ersetzt.
  - b) Im letzten Satz werden die Worte "nach § 32" durch die Worte "nach den allgemeinen Vorschriften" ersetzt.
- 35. § 36 erhält die folgende Fassung:

"§ 36

Mehrere Dienstverhältnisse (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG)

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttoarbeitslohns aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis einzubehalten. Der Steuersatz von 20 vom Hundert erhöht sich auf 25 vom Hundert, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Übernimmt der Arbeitgeber auch die Kirchensteuern und die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen. Ein etwa auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag ist vor Anwendung des Steuersatzes von 20 vom Hundert oder 25 vom Hundert vom Arbeitslohn abzuziehen. Die Vorschriften des § 35 sind nicht anzuwenden."

#### 36. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl "182" durch "245", die Zahl "42" durch "56" und die Zahl "7" durch "10" ersetzt sowie die Worte "halbtäglich DM 3,50" gestrichen.
- b) In Absatz 2 letzter Satz wird der Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3)" durch "(§ 27 Abs. 3 Satz 2 und 3)" ersetzt.
- 37. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

    Die Lohnsteuer richtet sich nach de

"Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse und Zahl der Kinder, die für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 18 a und 34)."

- b) In Satz 3
  - aa) werden die Worte ", im Fall des §8a Abs. 2 verpflichtet," gestrichen,
  - bb) wird das Wort "Steuerklassen" durch die Worte "Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen" ersetzt.
- 38. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
  - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
    - "(3) Für die Erhebung der Lohnsteuer von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, das Folgende:
      - Unverheiratete (ledige, verwitwete, geschiedene) beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben und bei denen kein Kinderfreibe-

- trag zu berücksichtigen ist, fallen in die Steuerklasse I.
- 2. Alle anderen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer fallen in die Steuerklasse II.
- 3. Für die Anwendung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (§§ 7, 8, 18, 18 a, 34) sind die dem Arbeitgeber bekannten Verhältnisse des Arbeitnehmers maßgebend. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, diese Verhältnisse dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Zahl "562" durch "564" und die Zahl "624" durch "636" ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - cc) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

"Die Vorschriften der §§ 25 bis 26 b sind nicht anwendbar, jedoch wird beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden, ein steuerfreier Betrag von 360 Deutsche Mark jährlich gewährt (Altersfreibetrag)."

- d) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
  - "(5) Die Lohnsteuer bemißt sich bei Arbeitnehmern, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Ausenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer. Ausgenommen ist die Anwendung des § 25b. Der Arbeitgeber hat bei der Berechnung der Lohnsteuer die Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden, die nach seiner Kenntnis für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 18a und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuerklasse und für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorschriften des Absatzes 4 Sätze 4 und 5 sind anzuwenden."
- 39. In § 46 Abs. 2 werden in der Ziffer 3 die Bezeichnung "§ 8 Abs. 4" durch "§ 18 a Abs. 4" ersetzt und die Ziffern 3 a und 3 b gestrichen.

- 40. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Ziffern 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
    - "2. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr die Steuerklasse IV bescheinigt ist und dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 10 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;
    - ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist. In diesem Fall ist auf dem Lohnzettel anzugeben: , Mehrere Lohnsteuerkarten';".
  - b) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

#### § 2

#### Anwendungszeitraum

- (1) Die Vorschriften des § 1 sind, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2, anzuwenden
  - auf den laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1958 enden,
  - auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1958 zufließen.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Nr. 2, 4, 6, 12 Buchstabe c, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstaben a und c, Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 33, 34, 38 Buchstabe c, Nr. 39 und 40 sind anzuwenden
  - auf den laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1957 enden,
  - auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1957 zuflicßen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Verordnung zur Überleitung des Lohnsteuerverfahrens auf die Vorschriften des Gesetzes zur Anderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 20. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 969) sind nicht mehr anzuwenden
  - auf den laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1958 enden,
  - auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1958 zufließen.

#### § 3

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten
Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des
Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und kündung in Kraft.

Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbi. I S. 473) auch im Land Berlin.

#### 8 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1959.

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen Dr. Wuermeling

> Der Bundesminister der Finanzen Etzel

#### Bekanntmachung der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 22. Juli 1959.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 — EStG 1958 — (Bundesgesetzbl. I S. 672) wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 465) bekanntgemacht.

Bonn, den 22. Juli 1959.

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

#### Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (LStDV 1959).

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn (§§ 1 bis 6)

§ 1

#### Arbeitnehmer, Afbeitgeber (§ 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3 Ziff. 4, § 19 EStG, § 14 Abs. 2 StAnpG)

- (1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 5, unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Arbeitnehmer, die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind ebenfalls unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 40.
- (2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.
- (3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt (umsatzsteuerbare Entgelte).

#### § 2

#### Arbeitslohn

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4, §§ 8, 19, 24 EStG)

- (1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.
  - (2) Zum Arbeitslohn gehören
    - Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
    - 2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.
  - (3) Zum Arbeitslohn gehören auch
    - unbeschadet der Vorschriften des § 6 Ziff. 7 und 8 Entschädigungen, die dem Arbeitneh-

- mer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
- 2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftsicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftsicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftsicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftsicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftsicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers). Wird ein Arbeitnehmer von der Ver- ${\bf s} {\it icherung} {\it spflicht} \ {\it in} \ {\it der} \ {\it gesetzlichen} \ {\it Renten-}$ versicherung befreit
  - a) auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88, 1074) oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), weil er eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, und hatte der Arbeitnehmer bei Befreiung von der Angestelltenversicherung am 30. September 1957, bei Befreiung von der Knappschaftsversicherung am 31. August 1957 das 50. Lebensjahr noch noch nicht vollendet, oder
  - b) auf Grund des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, weil er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist,

so sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Versicherung bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitge-

- bers zur gesetzlichen Rentenversicherung wie Ausgaben für die Zukunftsicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu behandeln:
- 3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Zuschüsse im Krankheitsfall, sofern sie nicht nach § 5 a steuerfrei sind;
- 4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 32a bleiben unberührt;
- Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
- Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.
- (4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er sie, vorbehaltlich der Vorschriften des § 35 Abs. 2 und der §§ 35 a, 35 b, 36 Abs. 2, aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

#### § 3 Sachbezüge (§ 8 EStG)

- (1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.
- (2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können den Wert von bestimmten Sachbezügen unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten festsetzen und bekanntgeben. Sie können die Festsetzung und Bekanntgabe den Oberfinanzdirektionen übertragen.

#### § 4

#### Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, durchlaufende Gelder, Trinkgelder

(§ 3 Ziff. 12, 13, 16, 50, 51 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht

1. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offensicht

lich übersteigen. Offentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschrift leisten Personen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlichrechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;

- die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen;
- 3. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise oder den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht übersfeigen;
- 4. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
- 5. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, soweit sie 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

# § 5 Jubiläumsgeschenke (§ 3 Ziff. 52 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, soweit sie

- anläßlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von
  - a) 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 10 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
  - b) 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
  - c) 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
  - d) 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 50 oder 60 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
- anläßlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

#### § 5 a

#### Zuschüsse im Krankheitsfall (§ 3 Ziff. 52 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht

 Zuschüsse zum Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung

- a) an Arbeiter,
- an Angestellte, deren laufender Arbeitslohn im letzten Kalendermonat vor der Erkrankung 1250 Deutsche Mark nicht überstiegen hat,

wenn die Zuschüsse die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) bezeichnete Höhe nicht übersteigen,

 Leistungen an Arbeitnehmer, die in Heimarbeit beschäftigt sind, auf Grund des § 5 des in der Ziffer 1 bezeichneten Gesetzes.

#### § 6

# Sonstige steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht

- das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und die Stillegungsvergütung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie die Unterstützung aus der gesetzlichen Arbeitslosenhilfe;
- Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-) gesetze;
- bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
  - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
  - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei,
  - verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,
  - d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
- bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;
- 5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;

- 6. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
- 7. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht vereinbart sind, vorausgesetzt, daß die bezeichneten Vorschriften für den Arbeitnehmer gelten und die Abfindung zwölf Monalsverdienste nicht übersteigt;
- 8. Ubergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis:
- 9. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
- 10. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig;
- Stillgeld, das der Arbeitgeber im Umfang des § 13 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) einer Arbeitnehmerin gewährt, die Stillgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhält;
- 12. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstags) gezahlt werden;
- Entschädigungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 907);
- die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;

- 15. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) gewährt wird:
- Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168);
- 17. Kindergeld, das auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) gezahlt wird, sowie die in § 11 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) bezeichneten Leistungen. Dabei sind das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) und das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153) zu beachten;
- 18. das Gehalt und die Bezüge der Arbeitnehmer bestimmter Vertretungen, Organisationen, Gemeinschaften und Einrichtungen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 29 bis 40 des Einkommensteuergesetzes;
- Arbeitslohn der Arbeitnehmer insoweit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung nach den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zusteht (§ 9 des Steueranpassungsgesetzes);
- 20. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- 21. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
- 22. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gewährt werden;
- Bergmannsprämien nach § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927);
- 24. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind.

# II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten (§§ 7 bis 16)

§ 7

#### Verpflichtung der Gemeindebehörde und des Arbeitnehmers (§§ 38, 39 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) oder, wenn eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt wird, auf Grund der Einwohnerkartei

oder sonst geeigneter Unterlagen unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aus Vereinfachungsgründen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben
  - für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,
  - 2. für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Ziffer 1 eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.
- (3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist
  - bei verheirateten Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben, eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,
  - 2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.
- (4) Die Gemeindebehörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 14, dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse und bei den Steuerklassen II, III und IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 zu bescheinigen.
- (5) Die Steuerklasse I ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die
  - 1. ledig oder geschieden sind oder
  - 2. verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III (Absatz 7 Ziff. 2) fallen oder
  - 3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV (Absatz 7 Ziff. 1, Absatz 8) fallen,

wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihnen kein Kinderfreibetrag (§ 8) zusteht.

- (6) Die Steuerklasse II und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die
  - 1. ledig oder geschieden sind oder
  - verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III (Absatz 7 Ziff. 2) fallen oder
  - 3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV (Absatz 7 Ziff. 1, Absatz 8) fallen,

wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8).

- (7) Die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die
  - verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht,
  - verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben,
    - a) für das Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, und für das folgende Kalenderjahr;
    - b) wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
- (8) Die Steuerklasse IV und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und beide Ehegatten im Kalenderjahr Arbeitslohn beziehen. Wird für den Ehegatten eines Arbeitnehmers, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III bescheinigt ist, im Laufe des Kalenderjahrs erstmalig eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben, so hat die Gemeindebehörde auf dieser Lohnsteuerkarte die Steuerklasse IV einzutragen und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten mit Wirkung von dem Tag an, von dem sein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse III in Steuerklasse IV zu ändern.
- (9) Für die Bescheinigung der Steuerklasse und bei den Steuerklassen II, III und IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder (Absätze 5 bis 8 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 8 und der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird.
- (10) Weicht die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, zugunsten des Arbeitnehmers ab, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er diese Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 8

#### Kinderfreibeträge für Kinder bis zu 18 Jahren (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4, § 39 Abs. 1 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) stehen für Kinder, die das

- 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderfreibeträge zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen.
  - (2) Kinder im Sinn dieser Vorschriften sind
    - 1. eheliche Kinder.
    - 2. eheliche Stiefkinder,
    - 3. für ehelich erklärte Kinder.
    - 4. Adoptivkinder,
    - 5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
    - 6. Pflegekinder.

#### § 9

# Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten (§ 38 Abs. 2 EStG)

- (1) Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle des Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Lohnsteuerkarten laufend zu numerieren.
- (2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, sind in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.
- (3) Wird eine Urliste (Urkartei) oder eine Haushaltsliste nicht geführt, so hat die Gemeindebehörde über die von ihr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:
  - 1. Laufende Nummer,
  - 2. Name, Vorname, Stand, Wohnort (Wohnung), Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
  - Steuerklasse und Zahl der Kinder unter 18 Jahren,
  - Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),
  - 5. Zugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft),
  - Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
  - 7. Bemerkungen.

Das Verzeichnis ist dem Finanzamt spätestens am 1. Dezember einzusenden.

- (4) Der Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.
- (5) Das Muster der Lohnsteuerkarten wird von dem Bundesminister der Finanzen jeweils bekanntgegeben. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen sind berechtigt, Ausnahmen von den Absätzen 1 bls 3 zuzulassen.

#### § 10

#### Aushändigung der Lohnsteuerkarten (§ 38 Abs. 2 EStG)

- (1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten spätestens am 15. November im Besitz der Arbeitnehmer befinden.
- (2) Die Gemeindebehörde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 11).

#### § 11

#### Verpflichtung des Arbeitnehmers (§ 38 Abs. 2 EStG)

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen

- vor Beginn des Kalenderjahrs, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 10 Abs. 2 zugeht,
- vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Ziffer 1 ausgeschrieben worden ist.

#### § 12

### Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten (§ 38 Abs. 2 EStG)

- (1) Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urlisten oder die Haushaltslisten (§ 9 Abs. 2) oder das Verzeichnis der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 3) an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis der nachträglich ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten zu führen, das dem in § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Verzeichnis entspricht.
- (2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) oder der Haushaltslisten oder des Verzeichnisses der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 2 und 3) zu übersenden.
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs darf mit Wirkung für das abgelaufene Kalenderjahr eine Lohnsteuerkarte nicht mehr ausgeschrieben werden.

#### § 13

(entfällt)

#### § 14

#### Mehrere Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG)

Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Für die zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten gibt der Bundesminister der Finanzen ein besonderes Muster bekannt (§ 9 Abs. 5). Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).

#### § 15

#### Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten (§ 38 Abs. 2 ESIG)

- (1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzdirektionen.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisungen selbst vornehmen.

#### § 16

# Verlust der Lohnsteuerkarte (§ 38 Abs. 2 ES(G)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens einer Deutschen Mark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt. Die neu ausgeschriebene Lohnsteuerkarte ist als "Ersatz-Lohnsteuerkarte" zu kennzeichnen.

#### III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 28 a)

#### § 17 Verbot privater Anderungen (§ 38 Abs. 2 EStG)

- (1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.
- (2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

#### § 17 a

#### Vermeidung von Härten bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Anwendung der Steuerklasse IV (§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 ESiG)

(1) Ist der Arbeitslohn aus einem Dieustverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, in einem Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs voraussichtlich niedriger als der Eingangsbetrag der Lohnstufe, bis zu der in der Steuerklasse,

die auf der ersten Lohnsteuerkarte eingetragen ist, Lohnsteuer nicht erhoben wird, so hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers den Unterschiedsbetrag auf der ersten Lohnsteuerkarte als Hinzurechnungsbetrag und auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte oder verteilt auf diese Lohnsteuerkarten als steuerfreien Betrag einzutragen.

- (2) Ist bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und beide nach Steuerklasse IV zu besteuern sind (§ 7 Abs. 8), der Arbeitslohn eines Ehegatten in einem Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs voraussichtlich niedriger als der Eingangsbetrag der Lohnstufe, bis zu der in Steuerklasse IV Lohnsteuer nicht erhoben wird, so hat das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten den Unterschiedsbetrag auf der (ersten) Lohnsteuerkarte des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitslohn als Hinzurechnungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten als steuerfreien Betrag einzutragen. Ist der Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten in dem maßgebenden Lohnzahlungszeitraum voraussichtlich niedriger als der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Pauschbetrags für Werbungskosten, so tritt für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags an die Stelle des tatsächlichen Arbeitslohns der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Pauschbetrags für Werbungskosten. Das gilt auch, wenn der geringer verdienende Ehegatte vor Ablauf des Kalenderjahrs aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Der Hinzurechnungsbetrag und der steuerfreie Betrag sind frühestens mit Wirkung von dem Tag an einzutragen, von dem an die Steuerklasse IV bei beiden Ehegatten anzuwenden ist.
- (3) Ein Antrag nach den Absätzen 1 oder 2 kann in einem Kalenderjahr jeweils nur einmal gestellt werden. Das gilt nicht, wenn die Änderung eines bereits eingetragenen steuerfreien Betrags und Hinzurechnungsbetrags deshalb begehrt wird, weil der Arbeitnehmer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ausgeschieden ist oder weil der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

#### § 18

#### Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Anderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch die Gemeindebehörde

(§ 32 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 EStG)

- (1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß sich die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu seinen Gunsten geändert hat, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, entsprechend den Vorschriften in § 7 Abs. 6 bis 8 zu ergänzen. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Ergänzung durch die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes vorzunehmen.
- (2) Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

(3) Wird auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers nach dem Tod seines Ehegatten die Steuerklasse III bescheinigt (§ 7 Abs. 7 Ziff. 2 Buchstabe a), so ist gleichzeitig als Familienstand "verwitwet" zu vermerken.

#### § 18a

#### Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Anderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch das Finanzamt

(§ 32 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 EStG)

- (1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) werden Kinderfreibeträge auf Antrag gewährt
  - 1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
    - a) im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder
    - b) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, sofern die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat;
  - 2. für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem Arbeitnehmer für die Kinder ein Kinderfreibetrag nicht zusteht und die Kinder im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt zu ergänzen. Es ist die Steuerklasse und Zahl der Kinder zu bescheinigen, die bei dem Arbeitnehmer nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 bis 8 zu bescheinigen wären, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten.
- (3) Bei einem verwitweten Arbeitnehmer hat das Finanzamt auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind (Absatz 1) gewährt wird, für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand oder auf Antrag zu gewähren war. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, es sei denn, daß die Voraussetzungen mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das | bungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn zu

abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

#### § 18b

#### Zeitliche Wirksamkeit

(§ 39 Abs. 2 EStG)

- (1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§ 17) oder ergänzt (§§ 18, 18 a), so ist der Zeitpunkt einzutragen, von dem an die Änderung oder Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 7 Abs. 8 Satz 2, der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Anderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist. Das Finanzamt hat bei einer Ergänzung (§ 18a Abs. 2) auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Ergänzung auf Widerruf erfolgt.
- (2) Die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (Absatz 1, § 7 Abs. 8) gilt erstmals für den Lohnzahlungszeitraum, in den der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag fällt, von dem an die Eintragung gilt.
- (3) Hat die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1, § 7 Abs. 8), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet; zuwenig einbehaltene Lohnsteuer kann das Finanzamt vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Erstattung oder die Nachforderung entfällt, soweit nach 8 28 Satz 2 ein Ausgleich durch den Arbeitgeber vorgenommen wird. Die Nachforderung durch das Finanzamt unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

#### § 19

#### Vermerk über Anderung der Lohnsteuerkarte (§ 38 Abs. 2 EStG)

In den Fällen des § 17 Abs. 2 und der §§ 18, 18 a hat die danach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderung in der Urliste (Urkartei) oder Haushaltsliste (§ 9 Abs. 2) oder in dem Verzeichnis der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 3) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat

- 1. die Gemeindebehörde, wenn die bezeichneten Unterlagen bereits an das Finanzamt abgeliefert sind, diesem eine von ihr vorgenommene Anderung der Lohnsteuerkarte zum Vermerk in den Unterlagen mitzuteilen,
- 2. das Finanzamt, wenn die bezeichneten Unterlagen bei ihm noch nicht eingegangen sind, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Unterlagen in diesen nachzutragen.

Die Vorschrift in § 9 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

#### Werbungskosten

(§§ 9, 9a Ziff. 1, §§ 12, 40 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Wer-

berücksichtigen sind, 564 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls das nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden.

- (2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht
  - 1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist:
  - 2. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hat der Arbeitnehmer aus nicht zwingenden persönlichen Gründen seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so sind die Aufwendungen nur insoweit Werbungskosten, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden. Zur Abgeltung des Abzugs der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden die folgenden Pauschbeträge für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, festgesetzt:
    - a) bei Benutzung eines Kraftwagens ..... 0,50 Deutsche Mark,
    - b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter

hat) ..... 0,36 Deutsche Mark,

- c) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers .... 0,22 Deutsche Mark,
- d) bei Benutzung eines Fahrrads mit Motor 0,12 Deutsche Mark für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt. Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahmsweise kann eine andere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn

sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug an Stelle der Pauschbeträge oder neben den Pauschbeträgen ist ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn er das Kraftfahrzeug nicht mehr oder in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet. § 18 a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

- 3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
- 4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

#### § 20 a

## Sonderausgaben

(§§ 10, 10 b, 10 c Ziff. 1, §§ 12, 40, 52 Abs. 5, 12, 13, 14 EStG)

- (1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Sonderausgaben (Absatz 2) 636 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls das nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Sonderausgaben ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden. Für Ehegatten gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2.
- (2) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:
  - 1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tabelle ergibt. Für den Abzug des Anteils an Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.
  - 2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Ver-

sorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Für die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens und des Arbeitnehmers gelten die entsprechenden Vorschriften Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Beiträge zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Vertrag bei einmaliger Beitrags-Ieistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen worden ist.

- 3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Für die Anzeigepflichten der Bausparkasse und des Arbeitnehmers gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.
- 4. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn der Vertrag vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen und mindestens die erste Einzahlung vor diesem Zeitpunkt geleistet worden ist, nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.
- 5. entfällt.
- 6. entfällt.
- 7. Kirchensteuern.
- 8. Vermögensteuer.
- 9. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe und die nach § 216 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Beträge an Übergangsabgabe.
- 10. Beiträge auf Grund der Vorschriften des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) in der Fassung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153).

11. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt fünf vom Hundert des Arbeitslohns. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von fünf um weitere fünf vom Hundert. Welche Aufwendungen der Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke dienen, richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in den Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden.

- (3) Unter Absatz 2 fallen auch Sonderausgaben für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für diejenigen Kinder des Arbeitnehmers, für die ihm ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird.
- (4) Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 4 gilt das Folgende:
  - 1. Die Aufwendungen sind zusammen bis zu einem Jahresbetrag von 1100 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um 1100 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und um je 500 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinn des § 8 Abs. 2, für das dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird.
  - 2. Vollendet der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr, so erhöhen sich die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge von je 1100 Deutsche Mark auf je 2200 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark. Das gilt nicht bei Vollendung des 50. Lebensjahrs nach dem 31. Dezember 1963.
  - 3. Übersteigen die Aufwendungen die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge berücksichtigt werden.

#### § 20 b.

#### Aufwendungen, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämienbegünstigt sind (§ 10 EStG)

Im Kalenderjahr geleistete Aufwendungen im Sinn des § 20 a Abs. 2 Ziff. 3 und 4, die nach § 2

Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) zugleich prämienbegünstigt sind, können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn für diese Aufwendungen eine Prämie nicht beansprucht wird. Der Arbeitnehmer kann die bezeichneten Aufwendungen, die er innerhalb eines Kalenderjahrs leistet, entweder nur einheitlich als Sonderausgaben geltend machen oder für sie eine Prämie beanspruchen; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 20 c (entfällt)

§ 21

#### Werbungskosten und Sonderausgaben bei mehreren Dienstverhältnissen

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 2, § 40 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis zusammen mit den Werbungskosten aus dem ersten Dienstverhältnis 564 Deutsche Mark im Kalenderjahr oder die Sonderausgaben (§ 20 a Abs. 2 bis 4) 636 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag, vermindert jeweils um die schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Werbungskosten und Sonderausgaben, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 und des § 20 a Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Für Ehegatten gelten die Vorschriften des § 22.

§ 22

#### Werbungskosten und Sonderausgaben bei Ehegatten

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 3, § 40 EStG)

- (1) Werbungskosten eines Arbeitnehmers können nicht bei dem Dienstverhältnis seines Ehegatten berücksichtigt werden.
- (2) Sonderausgaben (§ 20 a Abs. 2 bis 4) von Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, sind einheitlich festzustellen. Weisen diese Ehegatten nach, daß die Sonderausgaben höher sind als
  - 636 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn nur einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht,
  - 2. 1272 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen,

so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag im Fall der Ziffer 1 auf der Lohnsteuerkarte dieses Ehegatten als steuerfrei zu vermerken,

im Fall der Ziffer 2 auf der Lohnsteuerkarte jedes Ehegatten zur Hälfte als steuerfrei zu vermerken, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

> § 23 (entfällt) § 24 (entfällt)

§ 25

# Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 40 EStG)

- (1) Erwachsen einem Arbeitnehmer zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag, um den diese Aufwendungen die ihm zumutbare Eigenbelastung (Absatz 3 und 4) übersteigen, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen.
- (2) Aufwendungen erwachsen dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und gegebenenfalls seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zugrunde zu legen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um die Werbungskosten und Sonderausgaben, bei Arbeitnehmern der Steuerklassen I, II und III mindestens um 1200 Deutsche Mark jährlich, bei Arbeitnehmern der Steuerklasse IV mindestens um 2400 Deutsche Mark jährlich, zu kürzen. Außerdem sind die nach §§ 25b, 26a in Betracht kommenden steuerfreien Beträge abzuziehen. Etwaige weitere Einkünfte des Arbeitnehmers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind dem sich danach ergebenden Betrag hinzuzurechnen.

(4) Die zumutbare Eigenbelastung beträgt

wenn sich der nach Absatz 3 ermittelte Betrag beläuft auf	bei einem Arbeit- nehmer der Steuer- klasse I	III oder IV mit Kinderfreibeträgen für  3 oder		
1	2	3	4	5
nicht mehr als 3000 DM	6	5	3	_
mehr als 3000 DM	7	6	4	2

vom Hundert des nach Absatz 3 ermittelten Betrags.

§ 25a

# Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§§ 33 a, 40 EStG)

(1) Erwachsen einem Arbeitnehmer zwangsläufig (§ 25 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag nicht erhält, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag dieser Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr für

jede unterhaltene Person, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 900 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 480 Deutsche Mark übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags berücksichtigt, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich auf Antrag der Betrag von 900 Deutsche Mark um 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 900 Deutsche Mark auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.
- (3) Erwachsen einem Arbeitnehmer Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag dieser Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen, wenn
  - zum Haushalt des Arbeitnehmers mindestens drei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
  - 2. zum Haushalt des Arbeitnehmers mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
    - a) der Arbeitnehmer verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind oder
    - b) der Arbeitnehmer unverheiratet und erwerbstätig ist oder
  - 3. der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
  - 4. der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin steht dem Arbeitnehmer nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Für jeden vollen Kaiendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Beträge von 900 Deutsche Mark um je ein Zwölftel. Sind die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. § 18a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Arbeitnehmer eine Steuerermäßigung nach § 25 nicht in Anspruch nehmen.

#### § 25b

# Freibeträge für besondere Fälle (§ 52 Abs. 16 EStG)

- (1) Bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 Bundesgesetzbl. I S. 1215) sowie bei politisch Verfolgten, bei Arbeitnehmern, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), und bei Arbeitnehmern, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag in der folgenden Höhe auf der Lohnsteuerkarte eingetragen:
  - 540 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I,
  - 720 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II, III oder IV ohne Kinderfreibetrag,
  - 840 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II, III oder IV mit Kinderfreibeträgen für ein oder 2 Kinder;

der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden die nach Satz 1 steuerfreien Beträge auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen oder die bezeichneten Voraussetzungen bei beiden Ehegatten vorliegen.

- (2) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Politisch Verfolgte im Sinn des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 167 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I

S. 559) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen. Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 oder § 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) und des Artikels X § 5 des Gesetzes zur Änderung und

Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018, 1053) Anwendung findet.

(4) Der Freibetrag wird jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei dem Arbeitnehmer oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Voraussetzungen für die Gewährung eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmalig zu den in Absatz 1 bezeichneten Personengruppen gehört hat.

#### § 26

#### Körperbeschädigte Arbeitnehmer

(§§ 33 a, 40 EStG)

(1) Körperbehinderte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar wegen ihrer Körperbeschädigung erwachsen, einen auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden steuerfreien Pauschbetrag in folgender Höhe, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen (§§ 20, 20 a, 25):

	Dei eine Min Lee		Bei Erwerbstätigen			Bei Nichterwerbstätigen			
			davon entfallen auf			davon en		ıtfallen au <b>f</b>	
Grup- pe	Bei einer Minder der Erwerbsfähigke vom bis	.,	Jahres- betrag	Wer- bungs- kosten	Sonder- ausgaben	außer- gewöhn- liche Be- lastung	Jahres- betrag	Sonder- ausgaben	außer- gewöhn- liche Be- lastung
	Hundert	Hundert	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6	7	8	9
1	25 bis ausschließlic	h 35	360	72	72	216	288	72	216
2	35 bis ausschließlic	h 45	480	96	96	288	384	96	288
3	45 bis ausschließlic	h 55	600	120	120	360	480	120	36 <b>0</b>
4	55 bis ausschließlic	n 65	720	144	144	432	576	144	432
5	65 bis ausschließlic	h 75	840	168	168	504	672	168	504
6	75 bis ausschließlic	h 85	960	192	192	576	768	192	576
7	85 bis ausschließlic	h 95	1080	216	216	648	864	216	648
8	95 bis einschließlic	h 100	1200	240	240	720	960	240	720
9	Blinde und besonders bedürftige Körperbes		3600	720	720	2160	2880	720	2160

(2) Der Kreis der körperbeschädigten Arbeitnehmer, die den Pauschbetrag in Anspruch nehmen können, wird mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung bestimmt.

#### § 26 a

#### Altersfreibetrag

(§ 32 Abs. 3 Ziff. 2, § 40 EStG)

Bei einem Arbeitnehmer, der mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet, wird auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 360 Deutsche Mark eingetragen (Altersfreibetrag). Der Altersfreibetrag wird auch dann gewährt, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Der Betrag von 360 Deutsche Mark erhöht sich auf 720 Deutsche Mark,

wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden. Der Altersfreibetrag wird nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen.

#### § 26b

#### Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

(§ 40 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 EStG)

(1) Der Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der in einem Kalenderjahr bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes entsteht, wird auf Antrag des Arbeitnehmers als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

- (2) Der steuerfreie Betrag darf erst nach Fertigstellung des Wohngebäudes, für das die erhöhte Absetzung in Anspruch genommen wird, eingetragen werden. Bei der Feststellung des steuerfreien Betrags sind alle Einkünfte des Arbeitnehmers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 kann für dasselbe Wohngebäude im Kalenderjahr nur einmal gestellt werden.

#### § 27

# Art der Berücksichtigung (§ 40 Abs. 2 und 3 EStG)

- (1) Das Finanzamt hat den nach §§ 17 a, 20 bis 26 b insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist
  - 1. der Tagesbetrag mit 1/26 des Monatsbetrags,
  - der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 1)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennig, die sich nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- a) der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- b) der Wochenbetrag auf den n\u00e4chsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- c) der Monatsbetrag auf den n\u00e4chsten vollen Deutsche-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

"Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen

Jahresbetrag	monatlich	wöchen <b>tlich</b>	täglich
DM	DM	DM	DM

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend bezeichneten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen."

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Eintragung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 17a mit der Maßgabe, daß die Beträge für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht aufzurunden, sondern abzurunden sind.
- (3) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach den Absätzen 1 und 2 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die

- Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Die Unterlagen für die Eintragung sind bei dem Finanzamt fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Das Finanzamt kann auf der Lohnsteuerkarte vermerken, daß die Eintragung (Absatz 1) ganz oder zum Teil vorläufig erfolgt, wenn in besonderen Fällen die voraussichtliche Höhe der Aufwendungen im Kalenderjahr nicht oder nur schwer überblickt werden kann. Ergibt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht, so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erstattet, zuwenig einbehaltene Lohnsteuer nachgefordert. Die Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Eintragung eines steuerfrei bleibenden Betrags für das abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

#### § 28

#### Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen (§ 41 Abs. 3 EStG)

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken (§§ 18b und 27 Abs. 3), ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger oder so viel mehr an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel oder zuwenig einbehalten hat.

#### § 28 a

# Nachforderung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen

(§ 7c Abs. 5, § 9 Ziff. 4, §§ 10, 33 a Abs. 4, § 40 EStG)

- (1) Ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag berücksichtigt worden, so hat das Finanzamt Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,
  - wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 das Kraftfahrzeug in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet worden ist;
  - 2. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1957 das Darlehen während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren nach der Hingabe abgetreten wird. Die ent-

- sprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind anzuwenden;
- 3. wenn in den Fällen des § 20 a Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 nach den Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Nachversteuerung in Betracht kommt. Im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt;
- soweit bei Sonderausgaben im Sinn des § 20 a Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 die Aufwendungen in unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
- 5. entfällt;
- 6. entfällt;
- wenn in den Fällen des § 25 a Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Eintragung des steuerfreien Betrags weggefallen sind;
- 8. wenn in den Fällen des § 27 Abs. 4 auf Grund der vorläufigen Eintragung zuwenig Lohnsteuer einbehalten worden ist.
- (2) Für die Berechnung der Nachforderung in den Fällen des Absatzes 1 gilt folgendes:
  - 1. Wird die Nachforderung im Laufe des Kalenderjahrs durchgeführt, für das der steuerfreie Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist, so ist die Lohnsteuer für die maßgebenden Lohnzahlungszeiträume neu zu berechnen. Wird die Nachforderung nach Ablauf des Kalenderjahrs durchgeführt, so wird, vorbehaltlich der Ziffer 2, die Lohnsteuer für den Arbeitslohn des Kalenderjahrs, für das der steuerfreie Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war, nach der jeweils maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Lohnsteuer und der einbehaltenen Lohnsteuer ergibt die Nachforderung.
  - 2. Abweichend von Ziffer 1 ist im Fall des Absatzes 1 Ziff. 2 der gewährte steuerfreie Betrag dem Arbeitslohn im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Abtretung des Darlehens hinzuzurechnen. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Lohnsteuer und der im bezeichneten Kalenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer ergibt die Nachforderung.
- (3) Die Nachforderung von Lohnsteuer unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

# IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs (§§ 29 bis 49)

A. Allgemeines (§§ 29 bis 31)

§ 29

#### Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

(§ 38 Abs. 2 EStG)

- (1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.
- (2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Nach Beendigung des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte im Besitz hat, der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte einem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Einkommensteuererklärung beizufügen hat; die näheren Anordnungen treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

#### § 30

# Einbehaltung der Lohnsteuer (§§ 38, 41 EStG)

- (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagzahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.
- (2) Mancher Arbeitgeber zahlt seinen Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) nur in ungefährer Höhe aus (Abschlagzahlung). Er nimmt eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor. Ein solcher Arbeitgeber kann den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach Absatz 1 einzubehalten ist.
- (3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.
- (4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung

der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund einer Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (§ 6 Ziff. 19) nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto (§ 31) aufzubewahren.

#### § 31

#### Lohnkonto

(§ 38 Abs. 3 EStG)

- (1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu
- (2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:
  - 1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Beruf, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse sowie die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Zahl der Kinder, das Religionsbekenntnis, die Nummer der Lohnsteuerkarte, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Die Angaben sind den Eintragungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen;
  - 2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag) sowie den Jahresbetrag und den Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag) des Hinzurechnungsbetrags, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;
  - 3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 5 vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgeschrieben hat, und den Tag der Ausschreibung.
- (3) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:
  - 1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
  - 2. den gezahlten Arbeitslohn ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und Sach-

- Lohnsteuer. Die nach den Ziffern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beträge sind dabei nicht mitzuzählen;
- 3. die gezahlten Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge), mit Ausnahme der Trinkgelder (§ 4 Ziff. 5), wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziff. 1 bis 3), die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 4 Ziff. 4) und die in § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
- 4. sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten beziehen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 35 Abs. 3);
- 5. die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388);
- 6. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 33);
- 7. Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz (§ 35a) oder nach besonderen Pauschsteuersätzen (§ 35b) besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat; lassen sich in diesen Fällen die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben.
- (4) Das Lohnkonto ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens am Ende des Kalenderjahrs, aufzurechnen und bis zum Ablauf des fünsten Kalenderjahrs, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.
- (5) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 234 Deutsche Mark monatlich (54 Deutsche Mark wöchentlich, 9 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer (§§ 36 und 37 Abs. 1) oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

#### B. Berechnung der Lohnsteuer (§§ 32 bis 40).

§ 32

#### Lohnsteuertabelle

(§ 9a Ziff. 1, § 10c Ziff. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 2 EStG)

(1) Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemißt sich bezügen, und die davon einbehaltene nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer ergibt sich aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) als Anlage beigefügt ist. In der Jahreslohnsteuertabelle sind die Pauschbeträge für Werbungskosten (564 Deutsche Mark, § 9a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) und für Sonderausgaben (636 Deutsche Mark, § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes), die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) und die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) berücksichtigt.

- (2) Die Höhe der vom Arbeitgeber im Laufe des Kalenderjahrs einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich nach den für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuertabellen (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Für die Aufstellung der Lohnsteuertabellen gilt das Folgende:
  - 1. Für die Berechnung der Lohnstufen wird ausgegangen
    - a) in der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Jahreslohnsteuertabelle,
    - b) in den Lohnsteuertabellen für wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen, wobei Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, auf den nächsten Pfennigbetrag aufzurunden sind.
  - 2. Für die Berechnung der Lohnsteuerbeträge wird ausgegangen
    - a) in der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen von den Lohnsteuerbeträgen der Jahreslohnsteuertabelle, wobei der sich ergebende Lohnsteuerbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden ist,
    - b) in den Lohnsteuertabellen für wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen von den nicht abgerundeten Lohnsteuerbeträgen der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen, wobei Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, außer Ansatz bleiben.
- (3) Für andere als die in Absatz 2 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vo<sup>11</sup>en Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.
- (4) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein

maschinelles Verfahren anwenden, zulassen, daß die Lohnsteuer nicht nach der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum geltenden Lohnsteuertabelle, sondern unmittelbar aus den Berechnungsgrundlagen für die Einkommensteuertabelle (Anhang zu Artikel 1 Ziff. 40 des Gesetzes zur Anderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 473) errechnet wird. Das Verfahren kann auch für die Berechnung der Lohnsteuer bei der Zahlung von sonstigen Bezügen (§ 35) zugelassen werden. Es muß sichergestellt sein, daß die so errechnete Lohnsteuer von der nach den allgemeinen Vorschriften ermittelten Lohnsteuer nur unbedeutend abweicht. Die Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) bleiben unberührt.

#### § 32 a

#### Berechnung der Lohnsteuer von bestimmten Zuschlägen (§ 34a EStG)

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn insgesamt 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen. Ergibt sich erst im Laufe des Kalenderjahrs, daß der Arbeitslohn im Kalenderjahr 15 000 Deutsche Mark übersteigen wird, so bleibt, vorbehaltlich einer abweichenden Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, die steuerliche Behandlung nach Satz 1 für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume unberührt, es sei denn, daß die Überschreitung des Betrags von 15000 Deutsche Mark auf der Zahlung von Arbeitslohn für eine zurückliegende Zeit oder auf der Zahlung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen beruht.

#### § 32b

# Steuerermäßigung bei ausländischem Arbeitslohn (§ 34 c EStG)

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mit ihrem aus einem ausländischen Staat stammenden Arbeitslohn (ausländischer Arbeitslohn) in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, wird die gezahlte ausländische Steuer auf Antrag auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet, die auf den Arbeitslohn aus diesem Staat entfällt. Die auf den ausländischen Arbeitslohn entfallende deutsche Lohnsteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die für den Gesamtbetrag des Arbeitslohns (einschließlich des ausländischen Arbeitslohns) sich ergebende deutsche Lohnsteuer im Verhältnis des ausländischen Arbeitslohns zum Gesamtbetrag des Arbeits-

lohns aufgeteilt wird. Die ausländische Steuer wird nur insoweit angerechnet, als sie auf den im Kalenderjahr bezogenen ausländischen Arbeitslohn entfällt. Stammt der Arbeitslohn aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. Die Anrechnung wird durch Erstattung nach Ablauf des Kalenderjahrs vorgenommen.

- (2) Ausländischer Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 ist Arbeitslohn, der für eine nichtselbständige Arbeit, die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder ausgeübt oder verwertet worden ist, oder von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbahk mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der ausländische Arbeitslohn aus einem ausländischen Staat stammt, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften des Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf den Arbeitslohn entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des Absatzes 1 anzurechnen; es können nur die ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.
- (4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf den ausländischen Arbeitslohn entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.
- (5) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.
- (6) Für den Nachweis über die Höhe des ausländischen Arbeitslohns und die Zahlung ausländischer Einkommensteuer sowie für den Begriff ausländische Einkommensteuer, für die Fälle der nachträglichen Festsetzung oder Anderung ausländischer Einkommensteuern und für den Abzug einer ausländischen Einkommensteuer, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

§ 33

#### Lohnzahlungszeitraum

(§ 39 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 4, § 41 Abs. 2 EStG)

- (1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.
- (2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraums dauernd und derartig im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft nach dem Dienstverhältnis während dieses Zeitraums vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

#### § 34

# Anwendung der Lohnsteuertabelle (§ 39 Abs. 1, § 41 Abs. 2 EStG)

- (1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle und in den Fällen des § 35 sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 17 a) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuerklassen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7, 18, 18 a), und zwar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem
  - bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
  - bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet,
  - 3. bei Zahlungen, die sich nicht auf einen bestimmten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs beziehen (einmalige Zahlungen), die Zahlung geleistet wird.
- (2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber abweichend von Absatz I von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer fällt, die Steuerklasse II anzuwenden.

# § 35 Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen (§ 42a Abs. 1 Ziff. 1 EStG)

# (§ 42a Abs. 1 Ziff. 1 EStG) (1) Die Lohnsteuer von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (sonstige Bezüge) wird,

- wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer trägt, nach Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 4 erhoben:
  - 1. Die Lohnsteuer von dem sonstigen Bezug ist, vorbehaltlich der Ziffer 2, mit 20 vom Hundert einzubehalten, wenn die Bemessungsgrundlage (Absatz 4) innerhalb der Beträge liegt, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

	Bemessungsgrundlage bei Kinderfreibeträgen für						
Maßgebende Steuerklasse	0 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
	DM	DM	DM	D <b>M</b>	DM	DM	
1	2	3	4	3	6	7	
I	von 2 910	<del></del> ,	-	·	_		
	bis 9 209,99		·	_	<del></del> .		
II	von 3 750	5 010	6 690	8 490	10 290	12 090	
	bis 10 049,99	11 309,99	1 <b>2</b> 989,9 <b>9</b>	14 789,99	16 589,99	<b>18 3</b> 89,99	
III	von 4 620	5 520	7 200	9 000	10 800	12 600	
	bis 17 219,99	18 119,9 <b>9</b>	<b>19 7</b> 99,9 <b>9</b>	21 599,99	23 399,99	<b>25</b> 199,99	
IV	von 2 940	3 390	4 230	5 130	6 030	6 930	
	bis 15 539,99	15 989,99	16 829,99	17 729,99	18 629,99	<b>19 529,</b> 99	

Für das sechste und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, erhöhen sich die Beträge der Spalte 7 in den Steuerklassen II und III um je 1 800 DM, in der Steuerklasse IV um je 900 DM.

- 2. Wird der nach der Übersicht in Ziffer 1 in Betracht kommende Eingangsbetrag nur durch die Zahlung des sonstigen Bezugs überschritten, so ist die Lohnsteuer mit 20 vom Hundert nur von dem Teil des sonstigen Bezugs zu erheben, der den Eingangsbetrag überschreitet.
- 3. Ist die Bemessungsgrundlage niedriger als der nach der Übersicht in Ziffer 1 in Betracht kommende Eingangsbetrag, so ist von dem sonstigen Bezug Lohnsteuer nicht einzubehalten.
- 4. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den in Betracht kommenden Endbetrag der Übersicht in Ziffer 1, so ist die Lohnsteuer von dem sonstigen Bezug mit dem Unterschiedsbetrag zu erheben, der sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage einschließlich des sonstigen Bezugs und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt.
- (2) Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug, so gilt das Folgende:
  - In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2 erhöht sich der Vomhundertsatz von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert.

- In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 3 ist von dem sonstigen Bezug Lohnsteuer nicht einzubehalten.
- 3. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 4 ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Übersteigt die Bemessungsgrundlage nicht 25 000 Deutsche Mark, so ist für die Berechnung der Lohnsteuer die auf den sonstigen Bezug entfallende Lohnsteuer dem sonstigen Bezug einmal hinzuzurechnen.
  - b) Ubersteigt die Bemessungsgrundlage 25 000 Deutsche Mark, so ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.
- 4. Will der Arbeitgeber auch die auf den sonstigen Bezug etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so hat er für die Berechnung der Lohnsteuer dem sonstigen Bezug die darauf entfallenden Beträge einmal hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht sich der sonstige Bezug auf Zeiträume, die sich auf mehr als 12, aber nicht mehr als 24 Monate erstrecken, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Hälfte des Bezugs, bezieht er sich auf Zeiträume, die sich über mehr als

- 24 Monate erstrecken, so ist ein Drittel des Bezugs anzusetzen. Die bei der Berechnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sich ergebende Lohnsteuer für den Teilbetrag des sonstigen Bezugs ist sodann mit dem doppelten bzw. dreifachen Betrag zu erheben.
- (4) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn einschließlich des sonstigen Bezugs um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag zu kürzen; Hinzurechnungsbeträge (§§ 17a, 37) sind dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen. Bei Lohnzahlungen, für die der Arbeitgeber die Steuerabzüge oder die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ganz oder teilweise übernommen hat, sind die entsprechenden Bruttobeträge anzusetzen. Künftige sonstige Bezüge, deren Zufließen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erwartet wird, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dagegen sind die im laufenden Kalenderjahr bereits früher gewährten sonstigen Bezüge zu berücksichtigen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn kann mit dem auf einen Jahresbetrag umgerechneten Mehrfachen des Arbeitslohns des letzten Lohnzahlungszeitraums angesetzt werden, wenn wesentliche Abweichungen nicht zu erwarten sind. Steht der Arbeitnehmer nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen, so ist für die Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn aus allen diesen Dienstverhältnissen zu berücksichtigen.

#### § 35 a

#### Bemessung der Lohnsteuer nach einem festen Vomhundertsatz (fester Pauschsteuersatz) bei bestimmten sonstigen Bezügen (§ 42 a Abs. 1 Ziff. 2 EStG)

- (1) Die Lohnsteuer wird auf Antrag des Arbeitgebers nach einem festen Pauschsteuersatz von der Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers erhoben, wenn der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen im Kalenderjahr
  - 1. steuerpflichtige Erholungsbeihilfen,
  - 2. steuerpflichtige Sachzuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen

gewährt und sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen.

- (2) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 1 gilt folgendes:
  - 1. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert der für die Arbeitnehmer aufgewendeten Erholungsbeihilfen.
  - 2. Überschreitet eine Erholungsbeihilfe zusammen mit Erholungsbeihilfen, die im gleichen Kalenderjahr früher gewährt worden sind, den Betrag von 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer, 200 Deutsche Mark für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

- 3. Auf Erholungsbeihilfen, die in bar gezahlt werden, ist Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als der Arbeitgeber sicherstellt, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 2 beträgt der Steuersatz 10 vom Hundert, wenn die Aufwendungen im Durchschnitt einen Betrag von 50 Deutsche Mark für jeden beteiligten Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen; in anderen Fällen beträgt der Steuersatz 20 vom Hundert der bezeichneten Aufwendungen.
- (4) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs und bei der Veranlagung eines Arbeitnehmers zur Einkommensteuer bleiben der Arbeitslohn, der nach den Absätzen 1 bis 3 besteuert worden ist, und die dafür entrichtete Lohnsteuer außer Betracht.

#### § 35b

#### Bemessung der Lohnsteuer nach Vomhundertsätzen (besonderen Pauschsteuersätzen) in anderen Fällen

(§ 42 a Abs. 2 EStG)

- (1) Das Finanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer nach einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 32 zu ermittelnden besonderen Pauschsteuersatz erhoben wird
  - von der Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers, wenn
    - a) in anderen als den in § 35 a Abs. 1 bezeichneten Fällen von einem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
    - b) Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt werden,
  - von der Summe der nicht oder in zu geringer Höhe besteuerten Aufwendungen, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachzuerheben ist

Dem Antrag darf in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe a und der Ziffer 2 nur entsprochen werden, wenn eine Berechnung der Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde.

(2) Das Finanzamt kann die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 davon abhängig machen, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen. Ist der Arbeitgeber eine solche Verpflichtung eingegangen, so kann das Finanzamt anordnen, daß der nach Absatz 1 besteuerte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Der Arbeitgeber hat in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe a und der Ziffer 2 dem Antrag eine Berechnung darüber beizufügen, welcher Pauschsteuersatz sich ergibt, wenn der durchschnittliche Jahresarbeitslohn der Arbeitnehmer, für die Aufwendungen geleistet werden, unter Anwendung der bei ihnen in Betracht kommenden Steuerklassen zugrunde gelegt wird.

von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarie vorgelegt wird, in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttoarbeitslohns aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis einzubehalten. Der Steuersatz von 20 vom Hundert erhöht sich auf 25 vom Hundert, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Übernimmt der Arbeitgeber auch die Kirchensteuern und die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen. Ein etwa auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag ist vor Anwendung des Steuersatzes von 20 vom Hundert oder 25 vom Hundert vom Arbeitslohn abzuziehen. Die Vorschriften des § 35 sind nicht anzuwenden.

#### § 37

#### Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 39 Abs. 3 Ziff. 1 EStG)

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich	wöchentlich	täglich	
DM	DM	DM	
245	. 56	10	

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer die nach § 34 maßgebende Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue

Zeitpunkt an gilt (§ 27 Abs. 3 Satz z und 5).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 38, 40 keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer als beschränkt lohnsteuerpflichtig zu behandeln ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

#### § 38

#### Im Ausland wohnhafte Beamte (§ 14 Abs. 2 StAnpG)

- (1) Deutsche öffentliche Beamte, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu zahlen hat.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse und Zahl der Kinder, die für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 18, 18 a und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für die Anwendung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Weisen die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 die bescheinigten Beträge steuerfrei lassen.

§ 39

(entfällt)

#### § 40

#### Beschränkt Steuerpflichtige (§ 1 Abs. 2 und 3, §§ 49, 50 EStG)

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohn- | Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden

ist oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird.

- (2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffspersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.
- (3) Für die Erhebung der Lohnsteuer von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, das Folgende:
  - Unverheiratete (ledige, verwitwete, geschiedene) beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben und bei denen kein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist, fallen in die Steuerklasse I.
  - Alle anderen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer fallen in die Steuerklasse II.
  - 3. Für die Anwendung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (§§ 7, 8, 18, 18 a, 34) sind die dem Arbeitgeber bekannten Verhältnisse des Arbeitnehmers maßgebend. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, diese Verhältnisse dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 564 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben 636 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Die Vorschriften der §§ 25 bis 26 b sind nicht anwendbar, jedoch wird beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden, ein steuerfreier Betrag von 360 Deutsche Mark jährlich gewährt (Altersfreibetrag). Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.
- (5) Die Lohnsteuer bemißt sich bei Arbeitnehmern, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer. Ausgenommen ist die

Anwendung des § 25b. Der Arbeitgeber hat bei der Berechnung der Lohnsteuer die Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden, die nach seiner Kenntnis für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 18 a und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuerklasse und für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorschriften des Absatzes 4 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.

(6) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

#### C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer (§§ 41 bis 46)

#### § 41

# Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 1 EStG)

- (1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine von der Oberfinanzdirektion bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch seine Geldanstalt angeben lassen: die Steuernummer, das Wort "Lohnsteuer" und den Zeitraum, in dem die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die der abgeführte Lohnsteuerbetrag entfällt, sind nicht anzugeben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Lohnsteuer, die von den Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger einer Dienststelle des Bundes durch die Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg einbehalten wird, an eine Finanzkasse des Landes abzuführen, in dem die bezeichnete Dienststelle liegt; die Finanzkasse wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt.
  - (3) Die Lohnsteuer ist abzuführen
    - spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 100 Deutsche Mark betragen hat;
    - spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 5 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 100 Deutsche Mark betragen hat;
    - spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich nicht mehr als 5 Deutsche Mark betragen hat.

Hat der Betrieb im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die einbehaltene Lohnsteuer im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen (Ziffer 1) oder nicht überstiegen (Ziffer 2) hat.

(4) Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nach den Vorschriften in Absatz 3 vierteljährlich oder jährlich abzuführen hat, monatliche oder vierteljährliche Abführung verlangen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

§ 42

(entfällt)

#### § 43

#### Betriebstätte

(§ 41 Abs. 1 EStG)

Betriebstätte im Sinn dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

#### § 44

#### Lohnsteueranmeldung

(§ 41 Abs. 1 EStG)

- (1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist, der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden
  - bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats,
  - bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 4) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs,
  - bei jährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 3) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs.

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, wieviel Lohnsteuer er im Kalendermonat (Ziffer 1) oder im Kalendervierteljahr (Ziffer 2) oder im Kalenderjahr (Ziffer 3) einbehalten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Für die Lohnsteueranmeldung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert werden.

(2) Der Arbeitgeber muß die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohn-

steueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 31 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(3) Das Finanzamt der Betriebstätte hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteueranmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteueranmeldung nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.

#### § 45

#### Unregelmäßigkeiten bei der Abführung (§ 41 Abs. 1 EStG)

Bleiben die fälligen Zahlungen (§ 41) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach §§ 50 ff. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 325 ff. der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

#### § 46

#### Haftung

(§ 38 Abs. 3 EStG, § 116 AO)

- (1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen war.
- (2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,
  - 1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmä-Big gekürzt worden ist,
  - wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
  - 3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 7 Abs. 10 und § 18 a Abs. 4 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat.
  - 4. wenn die Voraussetzungen für die Nachforderung von Lohnsteuer nach § 28 a vorliegen.
- (3) Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist im Fall der Lohnsteuernachforderung

ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten

- eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
- die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
- 3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).
- (4) Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bebedarf es nicht, wenn der nach Absatz 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ein Bescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

# D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47 bis 49)

#### § 47

#### Lohnsteuerbescheinigung (§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unter Angabe des Orts der Betriebstätte (§ 43) nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr, dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend, zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten beziehen (§ 35 Abs. 3) und die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5) sowie die von den bezeichneten Bezügen und Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer sind je gesondert anzugeben. Steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6, 32a) und Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6), sind nicht anzugeben; Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz oder nach besonderen Pauschsteuersätzen besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 7) sind nicht anzugeben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat. Der Zeitraum, für den die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 vorzunehmen war, ist zu vermerken. Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung, dem Vordruck entsprechend, die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

- (2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Der Vordruck für die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr bleibt in diesem Fall unausgefüllt.
- (3) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, die Aushilfskräfte beschäftigen, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahrs für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) dem Finanzamt der Betriebstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte, nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs ein Lohnsteuerüberweisungsblatt dem Finanzamt der Betriebstätte auch dann zu übersenden, wenn er für einen vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahrs ausgeschiedenen Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 eine Lohnsteuerbescheinigung nicht ausgeschrieben hat oder wenn ihm für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht vorgelegen hat. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt hat die der Lohnsteuerbescheinigung entsprechenden Angaben zu enthalten. Die näheren Anordnungen über die Ausschreibung und Einsendung von Lohnsteuerüberweisungsblättern treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Dabei kann angeordnet werden, daß in bestimmten Fällen dann, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs endet, das Lohnsteuerüberweisungsblatt schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und einzusenden ist.
- (4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben.
- (5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

#### **§** 48

# Lohnzettel (§ 38 Abs. 2 EStG)

- (1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 47 nach Schluß des Kalenderjahrs auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto einen Lohnzettel auszuschreiben
  - 1. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;

- 2. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr die Steuerklasse IV bescheinigt ist und dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 10 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;
- 3. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist. In diesem Fall ist auf dem Lohnzettel anzugeben: "Mehrere Lohnsteuerkarten";
- auf Antrag für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.
- (2) Im Lohnzettel sind je gesondert anzugeben
  - 1. der gezahlte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2),
  - 2. die gezahlten steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, 32 a) und Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6),
  - 3. sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten beziehen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4).
  - 4. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5).

Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz oder nach besonderen Pauschsteuersätzen besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 7) sind nicht anzugeben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat.

(3) Der Arbeitgeber hat die nach Absatz 1 Ziff, 1 und 2 ausgeschriebenen Lohnzettel nach näherer Anordnung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu treffen ist, an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 49

# Behörden (§ 41 EStG)

(1) Die Behörden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn dieser Vorschriften.

- (2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.
- (3) Die Oberfinanzdirektionen können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an eine übergeordnete Kasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken eines Landes, so entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.
- (4) Offentliche Kassen haben alljährlich spätestens bis zum 31. Januar dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb Deutschlands wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahrs regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

# V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs (§§ 50 bis 55)

§ 50

# Außenprüfung (§ 193 AO)

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfinnen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

§ 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

# § 52

(1) Für die Überwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter oder eine Arbeitgeberliste zu führen. (2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einen: von der Oberfinanzdirektion festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzdirektionen treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

#### § 53

# Vernsschlung des Arbeitgebers (§§ 193, 194, 195 AO)

- (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben dem Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.
- (3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.
- (4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

## § 54

# Verpflichtung des Arbeitnehmers (§ 193 Abs. 1 Satz 2 AO)

- (1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.
- (2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

### § 55

# Mitwirkung der Versicherungsträger (§ 189e AO)

(1) Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 116 der Reichsversicherungsordnung). Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

(2) Über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzdirektionen mit diesen die näheren Vereinbarungen.

# VI. Übergangsund Schlußbestimmungen (§§ 56 bis 58)

# § 56

## Anrufungsauskünfte

Das Finanzamt der Betriebstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

## § 57

# Zuständigkeit in besonderen Fällen

Soweit für die Zuständigkeit der Gemeindebehörde oder des Finanzamts der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ist bei Arbeitnehmern, die im Inland keinen Wohnsitz haben, der Ort ihres inländischen gewöhnlichen Aufenthalts und bei Arbeitnehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie bei den in § 40 Abs. 5 bezeichneten Arbeitnehmern der Ort der Betriebstätte maßgebend, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

# § 58

## Anwendungszeitraum

- (1) Die Vorschriften der vorstehenden Fassung dieser Verordnung sind, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2, erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1958 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1958 zuflicßt.
- (2) Die Vorschriften in § 4 Ziff. 3, §§ 6, 8, 18b Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 20a Abs. 1 und 3, §§ 20b, 21, 22, 25 Abs. 3 und 4, § 25a Abs. 1 bis 4, § 25b Abs. 1, §§ 26a, 26b, 30 Abs. 5, § 35a Abs. 2 Ziff. 2, § 35b Abs. 1, § 40 Abs. 4, § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 in der Fassung dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1957 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1957 zufließt.

## Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV).

Vom 22. Juli 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung des § 1 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

### Allgemeine Sparverträge

- (1) Allgemeine Sparverträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer zur Festlegung einmaliger Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungspflicht verpflichtet; beide Parteien müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.
- (2) Die Festlegungsfrist endet nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Tages, an dem die Sparbeiträge als eingezahlt gelten. Sparbeiträge, die vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs geleistet worden sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeiträge, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet worden sind, als am 1. Juli dieses Kalenderjahrs eingezahlt.

#### § 2

### Sparverträge mit festgelegten Sparraten

- (1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen; beide Parteien müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.
- (2) Die Festlegungsfrist endet für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparraten gleichzeitig nach Ablauf von sechs Jahren seit Beginn des Tages, an dem die erste Sparrate als eingezahlt gilt. Wird die erste Sparrate vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs geleistet, so gilt sie als am 1. Januar, und wird sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet, so gilt sie als am 1. Juli dieses Kalenderjahrs eingezahlt.
- (3) Liegt eine völlige Unterbrechung der Einzahlungen vor (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder werden Einzahlungen ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen, so sind spätere Einzahlungen nicht prämienbegünstigt.

# § 3

# Festlegungsfrist im Fall der Unterbrechung der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Werden die laufenden Sparraten (§ 2 Abs. 1) nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt,

- so liegt eine völlige Unterbrechung der Einzahlungen vor. Werden die laufenden Sparraten in geringerer als der vertraglich vereinbarten Höhe geleistet und die unterbliebenen Einzahlungen nicht fristgerecht nachgeholt, so liegt eine teilweise Unterbrechung der Einzahlungen vor.
- (2) Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten können innerhalb eines halben Jahres, spätestens aber bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine Nachholung innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 2 Abs. 2).
- (3) Bei einer völligen Unterbrechung gilt jede vor der Unterbrechung entrichtete Einzahlung als auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags geleistet; die Festlegungsfrist bemißt sich nach § 1 Abs. 2. Das gleiche gilt bei einer teilweisen Unterbrechung für den Teil der vereinbarten Sparraten, der nicht bis zum Ende der fünfjährigen Einzahlungsverpflichtung in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Für den in gleichbleibender Höhe geleisteten Teil der Sparraten bemißt sich die Festlegungsfrist nach § 2 Abs. 2.

### § 4

# Festlegungsfrist im Fall der teilweisen Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

- (1) Werden vor Ablauf der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Frist die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten geleisteten Einzahlungen zum Teil zurückgezahlt, so ist für die nicht zurückgezahlten Einzahlungen § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Die zuletzt geleisteten Einzahlungen gelten als zuerst zurückgezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Ansprüche aus dem Sparvertrag nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

### § 5

# Sparverträge über den Ersterwerb von Wertpapieren (Anteilscheinen)

- (1) Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind die an oder über ein Kreditinstitut geleisteten Aufwendungen für den unmittelbaren oder mittelbaren Ersterwerb
  - von Aktien, festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Wandelanleihen und Gewinnobligationen) und Rentenverschreibungen, wenn diese Wertpapiere von den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Körperschaften oder Unternehmen ausgegeben werden. Als Schuldverschreibungen gelten auch Schuldbucheintragungen, bei denen der Gläubiger

- verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird;
- 2. von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden.

Aufwendungen für den Ersterwerb sind auch solche für den Erwerb neuausgegebener Wertpapiere (Anteilscheine) von einem Kreditinstitut (Bankenkonsortium), wenn dieses die Wertpapiere vom Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung mit der Verpflichtung übernommen hat, diese weiterzuveräußern, und der Prämiensparer die Wertpapiere innerhalb einer Frist von sechs Monaten erwirbt. Für den Anfang dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem die Bezugs- oder Zeichnungsfrist zu laufen beginnt oder, falls eine solche nicht in Betracht kommt, die Wertpapiere zum freihändigen Verkauf gestellt worden sind.

- (2) Nicht zu den Aufwendungen für den Ersterwerb gehören Kosten, die durch den Erwerb entstanden sind, besonders berechnete Stückzinsen sowie Aufwendungen, die für den Erwerb von Bezugsrechten geleistet worden sind.
- (3) Die Wertpapiere (Anteilscheine) müssen in dem Kalenderjahr, in dem sie erworben worden sind, für die Dauer von fünf Jahren auf den Namen des Prämiensparers festgelegt werden. Die Festlegungsfrist beginnt, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs festgelegt worden sind, mit dem 1. Januar und, wenn sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs festgelegt worden sind, mit dem 1. Juli dieses Kalenderjahrs.
  - (4) Die Festlegung ist wie folgt vorzunehmen:
    - Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot des Kreditinstituts, das die Aufwendungen entgegengenommen hat (Absatz 1 Satz 1), gegeben werden. Das Kreditinstitut muß auf dem Streifband des Depots und in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.
    - 2. Werden die Wertpapiere (Anteilscheine) bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.
    - 3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrkündung in Kraft.

- vermerk in das Schuldbuch eintragen und dem Kreditinstitut darüber eine Bescheinigung erteilen.
- 4. Lautet die Schuldbuchforderung auf den Namen einer Wertpapiersammelbank, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.

## § 6

# Ubertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1, 2 und 5) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

### § 7

# Anwendungsbereich

Diese Verordung ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 9. Mai 1959 abgeschlossen worden sind.

# § 8

# Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

## § 9

# Anwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit § 10 des Gesetzes im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

# § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1959.

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen Dr. Wuermeling

> Der Bundesminister der Finanzen Etzel

# Verordnung zur Anderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes.

Vom 22. Juli 1959.

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 2 a Abs. 2, des § 9 Abs. 1 und 2, der §§ 10 a, 13, 17, 18 Abs. 1 und 8, des § 19 Abs. 5, des § 23 Abs. 6, des § 27 Abs. 2 und des § 31 Abs. 1 des Altsparergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

# Anderung der 1. ASpG-DV

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512) in der Fassung

der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190),

der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428) und

der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574)

wird wie folgt geändert:

- 1. a) § 1 erhält folgende Fassung:
  - "Bei Anwendung des § 9 Abs. 1 und des § 10 a des Gesetzes wird vermutet, daß die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen, nach dem 31. Dezember 1939 aufgelegten Wertpapierarten dem Gläubiger im Umtausch für eine vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner ausgehändigt worden sind."
  - b) Die Anlage wird nach Anlage A dieser Verordnung ergänzt.
- An § 3 wird nach einem Komma folgende Nummer 4 angefügt:
  - "4. des § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Gesetzes."
- 3. § 4 wird wie folgt ergänzt:
  - a) An Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
    "Ist die Altsparanlage eine Schuldbuchforderung im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder bestand der Anspruch aus einer festgeschriebenen Schuldverschreibung nicht gegen ein Institut, so gilt als für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständiges Institut diejenige Stelle, welche von dem Landesausgleichsamt, in dessen Bereich der Schuldner seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit dem Schuldner bestimmt wird."
  - b) Folgende Absätze 9 und 10 werden eingefügt: "(9) In den Fällen des § 2b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt als für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständiges Institut

das Kreditinstitut, bei dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark der ablösbare Kapitalanspruch verwahrt oder verwaltet worden ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, gilt ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes.

- (10) Über Entschädigungsansprüche in den Fällen des § 3 Nr. 4 entscheidet das Ausgleichsamt."
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.
- d) In Absatz 11 (neu) werden die Worte "Absätzen 1 bis 8" ersetzt durch die Worte "Absätzen 1 bis 9".
- 4. Nach § 9 werden folgende §§ 9a, 9b und 9c eingefügt:

# "§ 9 a

Form der Entschädigungsgutschrift bei ablösbaren Kapitalansprüchen im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

- (1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift derart erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten an Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung der Anteil an einer für die Wertpapiersammelbank eingetragenen Sammelschuldbuchforderung (Entschädigungsschuld) verschafft wird; beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Forderung, die in einem Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderung oder im Hinterlegungsbuch (§ 30 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1747) eingetragen ist, so wird die Entschädigungsgutschrift in der Form einer Einzelschuldbuchforderung (Entschädigungsschuld) Schuldner der Entschädigungsschuld ist
  - der Bund, soweit sich der ablösbare Kapitalanspruch im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richtete.
  - 2. die Deutsche Bundesbahn, soweit sich der ablösbare Kapitalanspruch im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen die Deutsche Reichsbahn richtete,
  - die Deutsche Bundespost, soweit sich der ablösbare Kapitalanspruch im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen die Deutsche Reichspost richtete.
- (2) Ohne Eintragung in das Schuldbuch werden Beträge unter 50 Deutsche Mark sowie diejenigen Beträge in bar getilgt, die von dem Betrag einer Entschädigungsgutschrift nach Abzug von

50 Deutsche Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von 50 Deutsche Mark verbleiben.

(3) § 35 Abs. 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gilt sinngemäß.

### \$ 9 b

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei ablösbaren Kapitalansprüchen im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

- (1) Für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs auf Grund einer Sparanlage im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gilt, soweit es sich nicht um Einzelschuldbuchforderungen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) handelt, § 9 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß; an die Stelle des Schuldnerinstituts tritt die Bundesschuldenverwaltung. Die Bundesschuldenverwaltung veranlaßt bei der Wertpapiersammelbank eine Gutschrift zugunsten des entscheidenden Geldinstituts. Nach Eingang der Gutschrift gibt das entscheidende Geldinstitut dem Entschädigungsberechtigten die Erteilung der Entschädigungsgutschrift (§ 9 a Abs. 1) bekannt.
- (2) Die Bundesschuldenverwaltung weist das Institut auf Bedenken gegen die Erteilung der Entschädigungsgutschrift hin. In diesem Fall gibt das Institut die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs an das Ausgleichsamt ab, sofern es den Bedenken nicht Rechnung trägt.
- (3) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Einzelschuldbuchforderung, gilt im Falle des § 9 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz die Eintragung in das Schuldbuch als Entschädigungsgutschrift.

# § 9 c

Ausstattung der Entschädigungsschuld nach § 9 a dieser Verordnung

- (1) Die Entschädigungsschuld im Sinne des § 9a Abs. 1 wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert nachträglich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres durch Barzahlung verzinst; in den Fällen des § 9a Abs. 2 werden die Zinsen bei Tilgung fällig und zahlbar.
- (2) Zur Tilgung der Entschädigungsschuld stellt der zur Ablösung Verpflichtete jährlich mindestens die Beträge bereit, die den vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes bereitzustellenden Beträgen entsprechen. Die Entschädigungsschuld wird vom 1. April 1960 ab durch Ziehung von Auslosungsgruppen und deren Einlösung jeweils am 1. Juli getilgt."
- 5. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

# "§ 11 a

Form der Entschädigungsgutschrift bei Ansprüchen gegenüber Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, gilt hinsichtlich der Form der Entschädigungsgutschrift § 8 mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsberechtigte in Höhe des Nennbetrags der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen erhält, deren Schuldner die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — in Düsseldorf/Berlin ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 11 b

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei Ansprüchen gegenüber Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, gilt § 11 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Industriekreditbank AG. die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — tritt."

- 6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Ausstattung der Schuldverschreibungen nach §§ 8, 10 und 11 a dieser Verordnung"
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert nachträglich jeweils zum 1. Juli und zum 2. Januar durch Barzahlung verzinst. Die Zinsen, welche bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entschädigungsgutschrift erteilt wird, fällig geworden sind, werden in diesem Zeitpunkt, die später fälligen Zinsen durch Einlösung von Kupons in bar gezahlt. Depotgutschriften (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 a) werden entsprechend durch Barzahlung verzinst."
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - "(4) Die Aussteller von Schuldverschreibungen nach §§ 8, 10 und 11 a sind verpflichtet, die Börsenzulassung dieser Schuldverschreibungen unverzüglich nach der Ausgabe an allen denjenigen deutschen Wertpapierbörsen zu beantragen, an denen die der Entschädigung zugrunde liegenden Schuldverschreibungen zum amtlichen Handel und zur Notierung zugelassen sind. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die für die Beurteilung der einzuführenden Schuldverschreibungen (§§ 8, 10 und 11 a) wesentlichen Angaben bekannt; die Schuldverschreibungen gelten im Sinne des § 40 des Börsengesetzes als Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund gewährleistet sind. In den Fällen des § 10 ist die Industriekreditbank AG., in den Fällen des § 11 a die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, verpflichtet, die Zulassung der nach diesen Vorschriften ausgegebenen Schuldverschreibungen unverzüglich nach ihrer Ausgabe an allen deutschen Wertpapierbörsen zu beantragen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Ausgabe der Schuldverschreibungen (§§ 8, 10 und 11 a) gilt als nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt."

#### \$ 2

# Anderung der 2. ASpG-DV

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190) in der Fassung

der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428),

der Verordnung zur Anderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 660) und der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574)

wird in § 7 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden in der Klammer die Worte "§§ 8 und 10 der 1. ASpG-DV" ersetzt durch die Worte "§§ 8, 10 und 11 a der 1. ASpG-DV".
- b) An Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"in den Fällen des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erstmals ab 1. Januar 1959,".

## § 3

## Anderung der 4. ASpG-DV

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Entschädigungsanträge in den Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes werden von den in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Instituten, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Bundesschuldenverwaltung entgegengenommen."
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort "entscheidet" und nach einem Komma die Worte eingefügt:

    soweit nicht die Bundesschuldenverwaltung

"soweit nicht die Bundesschuldenverwaltung zuständig ist,".

2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Entschädigungsanträge der Versorgungskassen im Sinne des § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden von den nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zuständigen Instituten, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Bundesschuldenverwaltung entgegengenommen und bearbeitet."

3. Die Anlage 3 wird nach Anlage B dieser Verordnung ergänzt.

#### § 4

## Anderung der 5. ASpG-DV

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

## "§ 3 a

Den Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen gleichgestellte Geldanlagen

Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes werden auf Reichsmark lautende Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden in Berlin gleichgestellt, wenn sie nach dem Regelungsangebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 25. April 1955 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1955) oder nach diesem Regelungsangebot in Verbindung mit § 104 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) geregelt sind."

- 2. An § 5 Abs. 1 wird nach einem Komma die folgende Nummer 6 angefügt:
  - "6. die Lieferbarkeitsbescheinigung im Falle des § 8 Abs. 1 für einen Rechtsvorgänger des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers aus der Schuldverschreibung oder bei Veräußerung nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für einen Rechtsnachfolger ausgestellt worden ist."
- 3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden in der Klammer hinter den Worten "§ 3 Abs. 2" die Worte eingefügt "und 3".
- 4. In § 9 Abs. 3 werden hinter den Worten "§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4" die Worte eingefügt "sowie des § 2 b Abs. 1".
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte "im Falle des § 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3".
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "im Falle des § 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3".
- 6. § 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. gegen den Übernehmer oder Erben eines Gutes oder Vermögens als Abfindung eines Dritten oder eines Miterben im Zusammenhang mit der Übernahme oder dem Erbfall,".
- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Bei Einzelschuldbuchforderungen erteilt die Bescheinigung die Schuldenverwaltung."
  - b) Absatz 3 Satz 3 (neu) erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Die Bescheinigung darf nur dem nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zuständigen Institut, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes der Bundesschuldenverwaltung und nur insoweit erteilt werden,".

- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden hinter den Worten "eines auf Grund" die Worte eingefügt "des § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Gesetzes,".
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten "§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4" die Worte eingefügt "sowie des § 2 b Abs. 1 Nr. 2".

#### § 5

# Ergänzung der Anlagen 1 und 2 des Gesetzes

- (1) Die Anlage 1 des Gesetzes wird nach Anlage C dieser Verordnung ergänzt.
- (2) Die Anlage 2 des Gesetzes wird nach Anlage D dieser Verordnung ergänzt.

#### 8 B

# Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparergesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sowie § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altsparergesetzes vom 4. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 29) auch in Berlin (West).

## § 7

## Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1959.

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen Dr. Wuermeling

> Der Bundesminister der Finanzen Etzel

Anlage A
(zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b)

## Umłauschemissicuen

D. Deutsche Reichsbahn	Kenn- Nummer
Schuldverschreibungen der 4% igen Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1940	10 024
3½ % Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1941	10 050
3½ % Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1944	10 053
E. Deutsche Reichspost	
4 % Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940	10 023
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1944	10 056
F. Länder	
Baden 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Badische Staatsanleihe von 1941	10 301
G. Gemeindeverbände	
Provinzialverband der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel  — jetzt: Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Finanzen —  4 % Schuldverschreibungen, Ausgabe 1941	13 415
H. Gemeinden	
Bonn, Stadt 4 % Anleihe von 1942, Ausgabe 16	15 322
Emden, Stadt 4 % Stadtanleihe von 1941	15 831
Koblenz, Stadt 4 % Anleihe von 1942	16 602

Anlage B (zu § 3 Nr. 3)

# Kriegsgeschädigte Geldinstitute

Ergänzung des Abschnitts B — Raiffeisen-Kreditgenossenschaften — Spar- und Kreditbank Vluyn e.G.m.b.H., Vluyn Krs. Moers

Anlage C (zu § 5 Abs. 1)

# Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

 $Schuldverschreibungen, \ die \ von \ den \ nachstehend \ aufgeführten \ Schuldnern \ ausgegeben \ worden \ sind:$ 

Mecklenburger Bank, Schwerin

Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet: Tossens/Oldbg.

Anlage D (zu § 5 Abs. 2)

# Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Deutsche Niles Werke G.m.b.H., Düsseldorf (Firma gelöscht)

Evangelische Gemeinde Kettwig, Kettwig

Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden, Wiesbaden

Römisch-Katholische Gesamtkirchengemeinde, Freiburg i. Br.

# Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung		Verkün <b>det im</b> Bundesanzeiger Nr. vom	
Verordnung PR Nr. 11/59 zur Änderung der Preise der Reichs- liste für orthopädische Hilfsmittel. Vom 17. Juli 1959.	136	21. 7. 59	22. 7. 59
Verordnung über Gebühren für die Prüfung überwachungs- bedürftiger Anlagen. Vom 16. Juli 1959.	136	21. 7. 59	22. 7. 59
Verordnung zur Änderung des § 21 der Grundbuchverfügung. Vom 7. Juli 1959.	137	22. 7. 59	23. 7. 59
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigen- tumssachen. Vom 15. Juli 1959.	137	22. 7. 59	23. 7. 59
Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität. Vom 17. Juli 1959.	138	23. 7. 59	1. 1. 60
Verordnung Nr. 13/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 17. Juli 1959.	138	23. 7. 59	Inkrafttreten gemäß § 4

# Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten: Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung

36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1 Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DINA4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 "Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.